



Statuten

Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Bogenschützen Züri Oberland» im folgenden BSZO genannt, wurde 2003 in Rüti ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bogensports, die Durchführung von Turnieren oder Teilnahmen an solchen, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der Verein ist Mitglied vom Verband SwissArchery und dem Verband FAAS (**F**ield **A**rchery **A**ssociation **S**witzerland).

Ebenso gehört er dem Kantonalverband für Sport (KBZ) an.

Ethik

Die Bogenschützen setzen sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie leben diese Werte vor, indem sie dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Die BSZO anerkennen die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreiten die Grundsätze unter seinen Mitgliedern.

Die BSZO unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die BSZO sorgen dafür, dass alle Mitglieder das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut oder gegen das Ethik-Statut Zuständig. Die Disziplinarkammer verwendet ihre Verfahrensvorschriften. Im Übrigen gelten die Statuten von SwissArchery analog für den Rechtsweg und die Einsprachen gegen die Entscheidungen.



Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Partner von Mitgliedern, Junioren und Kadetten bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder, Junioren und Kadetten sind Personen, die die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie haben ein Stimmrecht. Ab 18 Jahren sind sie Wahlberechtigt.

Passivmitglieder nutzen die Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht, haben aber ein Stimmrecht.

Gönner haben kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie behalten das Stimmrecht.

Personen, die sich für eine Mitgliedschaft bei den BSZO interessieren, haben ein schriftliches Beitritts-gesuch einzureichen. Das Mindestalter ist 10 Jahre. Stichtag ist der Geburtstag.

Der Vorstand entscheidet über eine provisorische Aufnahme und kann die Teilnahme an einem Anfängerkurs verlangen. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Annahme durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Gesuchsteller muss dabei persönlich anwesend sein. Der Vorstand kann bei begründeter Absenz eine Ausnahme bewilligen.

Bis dahin hat das provisorisch aufgenommene Mitglied die üblichen Rechte und Pflichten.

Ausgenommen bleibt das Stimm- und Wahlrecht.

Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Bewerber unter 18 Jahren haben gemäss Art. 72 Abs. 1 ZGB die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.



Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Gönnern

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per 31. Dezember möglich. Das Austrittschreiben ist mindestens 30 Tage vorher per E-Mail oder Post an den Vorstand zu richten.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Auf begründetes Ersuchen hin kann der Vorstand eine Reduktion bewilligen.

Wer seinen finanziellen oder moralischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, das Ansehen desselben schädigt oder durch undiszipliniertes Verhalten Anstoss erregt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben bestehen (Artikel 73 ZGB).

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ende April statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.



Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Jahresprogramm
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses
- l) Ehrungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die Mitglied bei den BSZO sind.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.



Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Beisitzer(innen)

Die Wahl findet in den geraden Jahren für das Vizepräsidium und den(die) Beisitzer, in den ungeraden Jahren für das Präsidium, das Aktuariat und das Finanzressort statt.

Materialwart und Webmaster müssen nicht zwingend Mitglied im Vorstand sein.

Der Präsident oder sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig das Amt des Kassiers ausüben.

Ebenso kann der Kassier nicht Präsident sein.

Vorstandssitzungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Kassawesen

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder
- b) Freiwillige Beiträge, wie Gönnerbeiträge oder Spenden
- c) Subventionen
- d) Gewinne aus Veranstaltungen

Die Ausgaben des Vereins sind:

- a) Material für den Schiessbetrieb
- b) Platz- und Hallenmiete
- c) Unkosten von Anlässen
- d) Verbandsbeiträge
- e) Verwaltungskosten



Bei Ausgaben hat der Vorstand immer auf die vorhandenen Mittel Rücksicht zu nehmen.

Bei Aufwendungen, die den Betrag von 2/3 des Kassabestandes pro Ausgabe übersteigen, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Diese kontrollieren die Buchführung anhand der Belege.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein hat der Präsident oder sein Stellvertreter.

Im Kassawesen gilt die kollektive Zeichnungsberechtigung von Kassier und Präsident.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Daten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten – namentlich Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse – werden allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

Für die Lizenzen und die Turnieranmeldungen müssen diese Daten den Verbänden SwissArchery und FAAS auch übermittelt werden.

Auf der Webseite werden nur Namen und E-Mail-Adressen vom Vorstand veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.



Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 14.03.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Rüti, 14.03.2025

Der Präsident



Ruedi Hotz

Die Protokollführerin



Edith Rohrer